



Gemeinde
4584 Lüterswil

R E G L E M E N T

ÜBER DIE WASSERVERSORGUNG
DER EINWOHNERGEMEINDE LÜTERSWIL

1. ALLGEMEINES

Art. 1

- a) Die Einwohnergemeinde Lüterswil unterhält zur Versorgung der Einwohnerschaft mit Wasser ein Verteilernetz.
- b) Die Einwohnergemeinde Lüterswil ist Mitglied des Zweckverbandes "WASSERVERSORGUNG SCHÖNIBERG".
- c) Die Wasserabgabe an Dritte aus privaten Quellen oder Brunnen ist nur im Rahmen der vor 1.1.1992 allfällig bestehenden Lieferungsverträgen erlaubt. Im übrigen steht der Gemeinde Lüterswil das alleinige Recht zu, auf ihrem Gemeindegebiet Wasser an Dritte abzugeben.
- d) Ausserhalb der Bauzone erstellt die Gemeinde keine Wasserleitungen. Ausnahmen können für standortbedingte Bauten sowie bestehende Häusergruppen gemacht werden, wenn sich die Hausbesitzer für den Anschluss verpflichten.

Art. 2

- a) Der Anschluss an das Wassernetz des Zweckverbandes oder der Gemeinde Lüterswil ist in den folgenden Fällen obligatorisch:
 - für alle Wohnbauten, die nach dem 1.1.1992 erstellt werden. Als Wohnbauten gelten Neubauten aller Art, wenn Wasser für Personen benötigt wird; ferner alle baulichen Änderungen an bestehenden Gebäuden, wenn zusätzliche Wohnungen entstehen.
 - für alle Liegenschaften, für die der Eigentümer den Vertrag mit der Wasserkommission unterschrieben hat.
- b) Anschlussgesuche sind an die Wasserkommission zu richten.

Art. 3

Die Gemeinde Lüterswil erhebt bei der Erstellung neuer Leitungen sowie beim Anschluss an bestehende, Erschliessungskostenbeiträge gemäss Reglement über Beiträge und Gebühren der Einwohnergemeinde Lüterswil vom 1. November 1980

2. Die Wasserkommission

Art. 4

- a) Die Wasserkommission besteht aus 5 Mitgliedern und wird jeweils auf eine ordentliche Amtsdauer durch die Urne gewählt. Sie konstituiert sich selbst.
- b) Die Wasserkommission hat folgende Aufgaben:
- sie befasst sich mit allen Fragen der Wasserversorgung
 - sie plant Netzsanierungen und Neuanlagen z.H. des Gemeinderates, soweit sie nicht in die Kompetenzen des Zweckverbandes fallen
 - sie orientiert die Oeffentlichkeit über Fragen der Wasserversorgung
 - sie reicht den Voranschlag für die Wasserrechnung jeweils bis zum 1.12. des laufenden Jahres dem Gemeinderat ein.
 - sie führt die Kontrolle über die Anschlussgebühren.
- c) Die Wasserkommission hat folgende Kompetenzen:
- sie erteilt Bewilligung für Abänderungen und Neuinstallationen in bestehenden Gebäuden
 - sie veranlasst die Herausgabe von Vorschriften für den Anschluss an das öffentliche Wassernetz und erteilt Anschlussbewilligungen
 - sie erhebt die Anschlussgebühren sowie die Erschliessungskostenbeiträge gemäss Perimeter- und Gebührenreglement

3. Der Brunnenmeister

Art. 5

Der Brunnenmeister des Zweckverbandes ist zugleich Brunnenmeister der Gemeinde Lüterswil. Seine Aufgabe und Kompetenzen werden im Pflichtenheft für den Brunnenmeister des Zweckverbandes geregelt.

4. Kostenregelung bei Anschlüssen an die Wasserversorgung

Art.6

Das Wasserleitungsnetz der Gemeinde Lüterswil gliedert sich in:

- Leitungen des Zweckverbandes
- Gemeindееigene Erschliessungsleitungen
- Hausanschlussleitungen
- Hausinstallationen

Art.7

- a) Hauseigentümer oder Bauherren, die einen Wasseranschluss wünschen, haben dies möglichst frühzeitig der Wasserkommission zu melden.
- b) Die Kostenanteile für die Erstellung der Zweckverbandsleitungen und der gemeindееigenen Erschliessungsleitungen werden durch eine Anschlussgebühr gemäss Perimeter- und Gebührenreglement festgesetzt.
- c) Die Kosten für die Hausanschlussleitungen und die Hausinstallationen gehen zu Lasten des Anschliessenden, T-Stücke und Schieber miteingeschlossen. Spätere Reparaturen am T-Stück oder Schieber gehen zu Lasten der Gemeinde oder des Zweckverbandes.
- d) Wasserzähler werden leihweise gegen eine Mietgebühr abgegeben.
- e) Die Wasserkommission bestimmt Anschlussort, Anschlusszeit, Leitungsführung und Querschnitt der Hausanschlussleitung, soweit nicht Kompetenzen des Zweckverbandes betroffen werden.
- f) Arbeiten an den bestehenden Zweckverbandsleitungen und an den gemeindееigenen Erschliessungsleitungen dürfen nur im Einvernehmen mit dem Brunnenmeister vorgenommen werden.
- g) Fertigerstellte Hausanschlussleitungen müssen dem Brunnenmeister zwecks Kontrolle und Vornahme der Druckprobe gemeldet werden und dürfen erst anschliessend zugedeckt werden.

Art.8

Begehren um Abänderungen oder Erweiterungen bestehender Hausanschlussleitungen sind an die Wasserkommission zu richten. Die Kosten für Abänderungen und Erweiterungen gehen zu Lasten des Hauseigentümers.

5. Wasserabgabe

Art. 9

- a) Jede Wasserabgabe erfolgt über Zähler, ausgenommen an die Feuerwehr.
- b) Hydranten dürfen nur durch die Feuerwehr benützt werden. **Ausnahmen** müssen durch den Zweckverband via Wasserkommission bewilligt werden.

Als Ausnahmen gelten:

- Wasserbezug ab Hydrant für das Spritzen von Kulturen mit chemischen oder anderen Mitteln gegen Verrechnung einer Jahrespauschale.
 - Wasserbezug ab Hydrant, wenn die Bezugsmenge mit einer Wasseruhr gemessen und dem entsprechenden Abonnenten verrechnet wird.
- c) Der Abonnent haftet für die Bezahlung der jährlichen Benützungsg Gebühr bis zum Ende des Bezugsverhältnisses. Bei Wegzug ist die Wasserkommission spätestens 10 Tage vorher zu informieren.
 - d) Die Wasserkommission ist berechtigt, die Wasserlieferung an den Abonnenten, unter Einräumung einer Rekursfrist von 10 Tagen an den Gemeinderat, unter folgenden Voraussetzungen einzustellen:
 - wenn der Abonnent seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt
 - wenn die Hausinstallationen nicht in Stand gehalten werden
 - bei reglementswidrigen Änderungen an den Hausinstallationen
 - wenn der Wasserkommission oder dem Brunnenmeister der Zutritt zur Wasseruhr verweigert wird
 - bei rechtswidriger Wasserentnahme

6. Haftpflicht

Art. 10

- a) Bei Wassermangel ist der Zweckverband berechtigt, Wasserlieferungen zu reduzieren oder zu unterbrechen.
- b) Einschränkungen in der Wasserlieferung infolge Wassermangel, Leitungsbrüche, notwendige Reparaturen, Störungen bei den Wasserpumpen usw., geben dem Abonnenten kein Recht zu Entschädigungsforderungen oder Abzügen bei der Wasserrechnung.
- c) Vorausssehbare Unterbrüche in der Wasserlieferung sind dem Abonennten rechtzeitig durch Angabe von Zeitpunkt und Dauer mitzuteilen.
- d) Für Schäden, die durch Verunreinigung des Wassers, zu hohen Chlorgehalt, Druckschwankungen usw. verursacht werden, haftet die Gemeinde nur, wenn die Voraussetzungen der Werkhaftung nach OR vorliegen.

7. Strafbestimmungen

Art.11

Bei widerrechtlicher Wasserentnahme setzt der Gemeinderat die zu leistende Entschädigung für die Wasserbenützung fest. Im übrigen bleibt die Strafklage vorbehalten. Uebertretungen des vorliegenden Reglementes werden durch den Friedensrichter geahndet, sofern nicht Straftatbestände nach Strafgesetzbuch vorliegen.

8. Schlussbestimmungen

Art.12

- a) Gegen Beschlüsse und Entscheide der Wasserkommission kann innert 10 Tage nach Bekanntgabe beim Gemeinderat Einspruch erhoben werden. Bei Ablehnung durch den Gemeinderat kann die Beschwerde innerhalb der gleichen Frist an den Regierungsrat weitergezogen werden.
- b) Durch dieses Reglement werden alle früheren Bestimmungen und Reglemente, sofern sie mit den vorstehenden Bestimmungen in Widerspruch stehen, aufgehoben.
- c) Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch Gemeindeversammlung und Regierungsrat rückwirkend auf 1. Januar 1992 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 15. Juli 1992

Für die
EINWOHNERGEMEINDE LÜTERSWIL

Der Ammann:



Die Gemeindeschreiberin:



Vom Regierungsrat genehmigt am 19. Oktober 1992 mit Beschluss Nr. 3242



Der Staatsschreiber:

